

**Gemeinsame Richtlinie der Landesmedienanstalten  
zur Sicherung der Meinungsvielfalt durch regionale Fenster  
in Fernsehvollprogrammen nach § 25 RStV  
(Fernsehfensterrichtlinie, FFR)**

**vom 06. Juli 2005**

Auf der Grundlage von § 33 des Rundfunkstaatsvertrages - RStV - (Art. 1 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland) in der Fassung des 8. Rundfunkänderungs-Staatsvertrages vom 8. bis 15. Oktober 2004 haben die Landesmedienanstalten

- Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LfK)
- Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)
- Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB)
- Bremische Landesmedienanstalt
- Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM)
- Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen)
- Landesrundfunkzentrale Mecklenburg – Vorpommern (LRZ)
- Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)
- Landesanstalt für Medien Nordrhein – Westfalen (LfM)
- Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) Rheinland – Pfalz
- Landesmedienanstalt Saarland (LMS)
- Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM)
- Medienanstalt Sachsen – Anhalt (MSA)
- Unabhängige Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR) Schleswig – Holstein
- Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

die folgende Gemeinsame Richtlinie zur näheren Ausgestaltung des § 25 RStV beschlossen:

**Präambel**

Zur Sicherung der Meinungsvielfalt im privaten Rundfunk sind in den beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen regionale Fensterprogramme (Regionalprogramme) aufzunehmen, die der aktuellen und authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in dem jeweiligen Land dienen. Diese Regionalprogramme können gleichzeitig nach Maßgabe des § 31 Abs. 2 RStV als Sendezeit für unabhängige Dritte im Rahmen vielfaltsichernder Maßnahmen nach § 30 RStV angerechnet werden. Die Zulassung und Organisation solcher Regionalprogramme erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts. Da die Regionalprogramme im Rahmen der Vielfaltsicherung bundesweite Wirkung entfalten, gewährleisten diese Richtlinien einheitliche Maßstäbe für die Ausgestaltung der Regionalprogramme nach den Vorgaben des § 25 Abs. 4 RStV.

## Anforderungen an Regionalprogramme nach § 25 Abs. 4 RStV

### 1. Zeitliche und inhaltliche Anforderungen

#### § 25 Abs. 4 Satz 1 RStV

*In den beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen sind mindestens im zeitlichen und regional differenzierten Umfang der Programmaktivitäten zum 1. Juli 2002 nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts Fensterprogramme zur aktuellen und authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in dem jeweiligen Land aufzunehmen.*

(1) <sup>1</sup>Nach Maßgabe des Landesrechts waren zum Stichtag 1. Juli 2002 in den beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen folgende Regionalprogramme mit einer Dauer von werktäglich 30 Minuten außer an Samstagen aufgenommen: Bei RTL: Bayern, Hamburg und Schleswig-Holstein, Hessen, Niedersachsen und Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rhein-Neckar.

Bei Sat.1: Bayern, Hamburg und Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Hessen, Niedersachsen und Bremen, Nordrhein-Westfalen.

<sup>2</sup>Außerdem werden in Bayern Regionalprogramme mit einer Dauer von jeweils 60 Minuten am Samstag bei Sat.1 und am Sonntag bei RTL aufgenommen.

<sup>3</sup>Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Für die Feststellung der beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogramme sind die jährlich von der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) festgestellten Zuschaueranteile zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Zur Erfüllung der Anforderungen an ein Regionalprogramm ist von einer Bruttosendezeit von 30 Minuten werktäglich außer an Samstagen auszugehen. <sup>3</sup>Von dieser werden sechs Minuten maximale Werbedauer (§ 45 Abs. 2 RStV) abgezogen. <sup>4</sup>Regionale Ausnahmeregelungen gemäß § 46 a RStV bleiben unberührt. <sup>5</sup>Die danach verbleibende Nettosendezeit muss mindestens 20 Minuten redaktionell gestaltete Inhalte zur authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens aus der Region, für die das Regionalprogramm bestimmt ist, enthalten. <sup>6</sup>Davon müssen im Durchschnitt einer Woche mindestens 10 Minuten aktuelle und ereignisbezogene Inhalte sein. <sup>7</sup>Der Austausch von Beiträgen zwischen unterschiedlichen Regionalprogrammen sowie die Übernahme von Beiträgen aus dem Programm des Hauptprogrammveranstalters entspricht diesen Anforderungen in der Regel nicht.

(3) Die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des Absatzes 2 erfolgt durch die Landesmedienanstalten zum 1. Oktober eines jeden Jahres.

## **2. Zulassung der Regionalprogrammveranstalter**

§ 25 Abs. 4 Sätze 3 und 4 RStV

*Dem Fensterprogrammveranstalter ist eine gesonderte Zulassung zu erteilen. Fensterprogrammveranstalter und Hauptprogrammveranstalter sollen zueinander nicht im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 28 RStV stehen.*

<sup>1</sup>Die Zulassung ist von der für das jeweilige Verbreitungsgebiet des Regionalprogramms zuständigen Landesmedienanstalt nach Maßgabe des Landesrechts zu erteilen. <sup>2</sup>Die Zulassung eines Veranstalters des Regionalprogramms, der zu dem Hauptprogrammveranstalter im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 28 RStV steht, ist nur zulässig, wenn ein begründeter Ausnahmefall vorliegt. <sup>3</sup>Hierzu ist vor Erteilung der Zulassung das Benehmen mit der KEK herzustellen. <sup>4</sup>Sind bei einer Auswahlentscheidung Bewerber nach den sonstigen Kriterien des Landesrechts gleich oder nur geringfügig unterschiedlich zu bewerten, so erhält der Bewerber den Vorrang, welcher dem Hauptprogrammveranstalter nicht nach § 28 RStV zuzurechnen ist.

## **3. Redaktionelle Unabhängigkeit**

§ 25 Abs.4 Satz 2 RStV

*Der Hauptprogrammveranstalter hat organisatorisch sicherzustellen, dass die redaktionelle Unabhängigkeit des Fensterprogrammveranstalters gewährleistet ist.*

(1) Die redaktionelle Unabhängigkeit wird vermutet, wenn dem Veranstalter des Regionalprogramms eine eigenständige Zulassung erteilt ist und er zum Hauptprogrammveranstalter nicht im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 28 RStV steht.

(2) <sup>1</sup> In anderen Fällen setzt die redaktionelle Unabhängigkeit voraus, dass die Programmverantwortlichen des Regionalprogramms im Rahmen einer für die Dauer der Lizenz vorgegebenen finanziellen Ausstattung ihre Entscheidungen ohne Mitwirkungs- oder Zustimmungsbefugnisse des Hauptprogrammveranstalters treffen können. <sup>2</sup>Dies schließt das Recht ein, eigenverantwortlich das redaktionelle Personal einzustellen und die technischen und studioteknischen Dienstleister zu bestimmen. <sup>3</sup>Die Programmverantwortlichen für die Regionalprogramme sind für die Dauer der Zulassung zu berufen und gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt zu benennen. <sup>4</sup>Der Dienst- oder Arbeitsvertrag des Geschäftsführers des Regionalprogrammveranstalters und der des Programmverantwortlichen für das Regionalprogramm dürfen nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. <sup>5</sup>Der programmverantwortliche Geschäftsführer darf abweichend von § 38 Abs.1 GmbHG nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

(3) Für die redaktionelle Unabhängigkeit spricht zusätzlich, wenn ein vom Hauptprogrammveranstalter unabhängiger Programmbeirat entsprechend § 32 RStV für das Regionalprogramm besteht oder wenn die redaktionelle Unabhängigkeit durch ein Redaktionsstatut abgesichert ist.

#### **4. Finanzierung**

§ 25 Abs. 4 Satz 5 RStV

*Mit der Organisation der Fensterprogramme ist zugleich deren Finanzierung durch den Hauptprogrammveranstalter sicherzustellen.*

(1) <sup>1</sup>Die finanzielle Ausstattung muss den Veranstalter des Regionalprogramms oder das mit der Produktion des Regionalprogramms beauftragte Unternehmen in die Lage versetzen, die programmlichen Anforderungen an das Regionalprogramm gemäß Nr. 1 in eigener Verantwortung zu erfüllen. <sup>2</sup>Die Prüfung der Angemessenheit der finanziellen Ausstattung erfolgt im Rahmen einer Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der sonstigen Vertragsverhältnisse zwischen dem zugelassenen Veranstalter des Regionalprogramms oder dem mit der Produktion des Regionalprogramms beauftragten Unternehmen und dem Hauptprogrammveranstalter sowie diesem zurechenbaren Unternehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Erfüllung der Voraussetzungen des Abs.1 Satz 1 wird vermutet, wenn die finanzielle Ausstattung bis zum 31. Dezember 2006 im Volumen mindestens dem Finanzbudget zum Zeitpunkt 1.Juli 2002 entspricht. <sup>2</sup>Bei Unterschreiten dieses Volumens ist der zuständigen Landesmedienanstalt die ausreichende finanzielle Mindestausstattung nach Abs.1 nachzuweisen.

(3) Die Regelungen für die sogenannte Abendwerbeschiene in Bayern bleiben unberührt.

#### **5. Abstimmung der Organisation in zeitlicher und technischer Hinsicht**

(1) <sup>1</sup>Die Sendezeiten für die Regionalprogramme bei den nach § 25 Abs. 4 Satz 1 RStV verpflichteten Veranstaltern werden gemäß § 25 Abs. 4 Satz 6 RStV wie folgt abgestimmt:

Bei Sat.1 : 17:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Bei RTL: 18:00 Uhr bis 18:30 Uhr

<sup>2</sup>Sat.1 und RTL haben für diese Sendezeiten programmliche Schnittstellen sicherzustellen.

<sup>3</sup>Die Regelungen in Bayern für Samstag und Sonntag bleiben unberührt.

(2) An bundeseinheitlichen Feiertagen sowie am 24. Dezember und 31. Dezember eines jeden Jahres entfallen die Regionalprogramme.

(3) <sup>1</sup>Weitere Durchschaltungen an Tagen, die zwischen mehreren zeitlich eng aufeinanderfolgenden Feiertagen liegen, können mit einzelnen Landesmedienanstalten vereinbart werden, sie dürfen aber nicht dazu führen, dass für die Regionalprogramme in anderen Ländern keine programmlichen Schnittstellen mehr vorhanden sind. <sup>2</sup>Sofern eine oder mehrere Landesmedienanstalten dem Ausfall der Regionalprogramme nach Satz 1 nicht zustimmen, berührt dies den Ausfall der Regionalprogramme in den anderen Ländern nicht.

(4) <sup>1</sup>An weiteren 10 Tagen pro Kalenderjahr können die Regionalprogramme nach Wunsch des Hauptprogrammveranstalters entfallen. <sup>2</sup>Hierbei ist eine frühzeitige Abstimmung mit den Regionalprogrammveranstaltern sicherzustellen und den Landesmedienanstalten frühzeitig Mitteilung zu machen. <sup>3</sup>An zusätzlichen 10 Tagen im Jahr können die Regionalprogramme zur Ermöglichung der Durchschaltung des bundesweiten Programms bei Sportveranstaltungen in eine andere angemessene Sendezeit verlegt werden. <sup>4</sup>Als angemessen gilt dabei eine Sendezeit von 30 Minuten vor Beginn der regulären Sendezeit bis 22:30 Uhr. <sup>5</sup>Eine Verlegung der Sendezeit auf vor 17:00 Uhr ist nicht angemessen. <sup>6</sup>Die Sendezeit des Regionalprogramms kann an diesen Tagen bei programmlicher Notwendigkeit auf bis zu 20 Minuten reduziert werden. <sup>7</sup>Als angemessen gilt auch eine Verkürzung des Regionalprogramms auf 12 Minuten in der Halbzeitpause eines Fußballspiels oder die flexible Schaltung des Regionalprogramms in einem einstündigen Zeitraum ab Beginn der regulären Sendezeit bei Tennispielen.

(5) Die bundesweite Koordinierung bei einer Veränderung der Sendezeiten der Regionalprogramme übernimmt die Landesmedienanstalt, die dem Hauptprogrammveranstalter die Satellitenzulassung erteilt hat.

## **6. Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Richtlinie tritt in Kraft, sobald alle Landesmedienanstalten ihr zugestimmt haben. <sup>2</sup>Der Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten teilt den Landesmedienanstalten den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit.